

## 1016 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e k**

vom . . . . . 1920

über

die Ausscheidung der unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), fallenden Postbediensteten aus diesem Gesetze (Entpragmatierungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), fallenden Postbediensteten im Einvernehmen mit dem Zentralausschusse der Angestellten der österreichischen Postverwaltung aus dem Rahmen des genannten Gesetzes herauszuheben, soweit der einzelne Bedienstete seine Heraushebung binnen sechs Wochen nach Verlautbarung der neuen Besoldungsordnung mittels schriftlicher Erklärung verlangt, und aus ihnen einen den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), nicht unterworfenen Beamtenstand zu bilden.

(2) Das Dienstverhältnis der Postbediensteten bleibt unwiderruflich, soweit es bisher unwiderruflich war.

## § 2.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Dienstverhältnis des neuen Beamtenstandes im Einvernehmen mit dem erwähnten Zentralausschusse neu zu regeln.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, und aller anderen das Dienstverhältnis der Postbediensteten, ihre

2

**1016 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

Pflichten und Rechte, ihre Ruhe- und Versorgungs-  
genüsse und vergleichene regelnden gesetzlichen und  
sonstigen Vorschriften bleiben für den neuen Be-  
amtenstand insolange in Kraft, als sie nicht im  
Einvernehmen mit dem Zentralausschusse durch neue  
Vorschriften ausdrücklich oder stillschweigend auf-  
gehoben werden.

**§ 3.**

Dienstverleihungsgebühren sind anlässlich der  
Übernahme der Zivilstaatsbeamten (Diener) des  
Postdienstes in den neuen Beamtenstand nicht zu  
entrichten.

**§ 4.**

Mit der Durchführung dieses am Tage der  
Verlautbarung in Wirklichkeit tretenden Gesetzes  
sind die Staatssekretäre für Verkehrswesen und  
Finanzen betraut.

1016 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

## Begründung.

zum

Entwürfe eines Gesetzes über die Ausscheidung der unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), fallenden Postbediensteten aus diesem Gesetze (Entpragmatisierungsgesetz).

Wie in allen Staatsbedienstetenkreisen ist auch unter den Postbediensteten die Forderung nach einer Besoldungsneuordnung entstanden. Der Zentralausschuss der Angestellten der Postverwaltung hat sich mit Stimmenmehrheit für die Heraushebung der pragmatischen Postangestellten aus dem Gesetze vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), und für eine Besoldungsordnung, die der Besoldungsordnung der Staatseisenbahnbediensteten nachgebildet ist, ausgesprochen, um den Verhältnissen des Postdienstes als eines Zweiges des Verkehrsdienstes gerecht zu werden. Da ein Teil der Postbediensteten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Dienstpragmatik verbleiben und in gleicher Weise wie die anderen Zivilstaatsbediensteten behandelt werden will, ist im vorliegenden Gesetzentwurf die Heraushebung aus dem Rahmen der Dienstpragmatik und in weiterer Folge die Hinausgabe einer Besoldungsordnung auf Grund einer Ermächtigung des Hauptausschusses der Nationalversammlung nur für jene Postbediensteten vorgesehen, die sich innerhalb der festgesetzten Frist für die Entpragmatisierung und die Neuregelung des Dienstverhältnisses sowie der Besoldung schriftlich erklären. Die Ansätze des Entwurfs der Besoldungsordnung für die entpragmatisierten Postangestellten wird über die der Besoldungsordnung der Staatseisenbahnbediensteten nicht hinausgehen.